



Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG iSd Art. 15a Vereinbarung HOG <sup>1, 5, 8</sup>	Haftungsrahmen <sup>3</sup>	Stand 31.12. (t-1)	Zugänge (+) (t)	Abgänge (-) (t)	Stand 31.12.jjjj (t)	davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>8</sup>
Untergruppe 1 – Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute					0,00	
Untergruppe 2 – Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen					0,00	
Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen					0,00	
Summe B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme (= Summe A + Summe B)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haftungsobergrenze <sup>4</sup>					1,00	davon Passivüberschreitungen <sup>7, 8</sup>
Ausnützung in % zur Haftungsobergrenze <sup>4</sup>					0,00%	0,00%
Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position): <sup>6</sup> Fußnote 1 = ... Fußnote 2 = ... ... Erläuterungen zu Passivüberschreitungen: ...						

Teil B – Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG <sup>1</sup>   Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind						
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13) = (10) + (11) – (12)	(14)
Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen <sup>2, 6</sup>	Haftungsrahmen <sup>3</sup>	Stand 31.12. (t-1)	Zugänge (+) (t)	Abgänge (-) (t)	Stand 31.12.jjjj (t)	davon Umklassifizierungen (+) (t) <sup>8</sup>
[Haftung 1]					0,00	
[Haftung 2]					0,00	
[Haftung 3]					0,00	
[...]					0,00	
[...]					0,00	
<b>Gesamtsumme</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position): <sup>6</sup> Fußnote 1 = ... Fußnote 2 = ...						

Fußnoten:

<sup>1</sup> gem. Art. 15a Vereinbarung HOG (gem. BGBl. I Nr. 134/2017)

<sup>2</sup> Gemeinden haben diesen Nachweis im Sinne eines Einzelhaftungsnachweises auszufüllen; Haftungen der Gemeinde sind einzeln auszuweisen.

<sup>3</sup> sofern für Gebietskörperschaft anwendbar; optional

<sup>4</sup> für Länder und für Gemeinden, sofern für Gemeinden anwendbar

<sup>5</sup> aggregiert nach Untergruppen gem. Art. 15a Vereinbarung HOG

<sup>6</sup> Im Fall von Solidarhaftungen ist/sind die Gesamtsumme(n) der Haftung(en) und alle Haftungsgeber und deren Haftungsumfang in Fußnote(n) im entsprechenden Feld anzugeben.

Die Bezeichnung der Haftungsposition sollte möglich selbsterklärend sein und bei Vorliegen einer Solidarhaftung auf diesen Umstand in der Bezeichnung bereits hingewiesen werden. Optimalerweise sollten Solidarhaftungen in den Nachweisen aller betroffenen GKs gleichlautend bzw. möglichst ähnlich (z. B. auf Basis der jeweiligen Verträge) ausformuliert sein.

<sup>7</sup> Im Fall von Passivüberschreitungen sind entsprechend aussagekräftige Erläuterung im ausgewiesenen Bereich der Fußnoten zu hinterlegen.

<sup>8</sup> Befüllung ist optional. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben in Anlage 6r nur auf die Gebietskörperschaft selbst beziehen.

Bei Befüllung:

Gebietskörperschaft und außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5)

Bei Nicht-Befüllung:

Gebietskörperschaft ohne außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5)